

Bundesgesetzblatt ⁴³³³

Teil I

G 5702

2002

Ausgegeben zu Bonn am 13. November 2002

Nr. 78

Tag	Inhalt	Seite
24. 10. 2002	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung (SVZustBMVgV 2002) FNA: neu: 53-4-18; 53-4-16	4334
5. 11. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots- Verordnung FNA: 7825-2-1	4336
7. 11. 2002	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über den Lastenausgleich auf das Bundesausgleichsamt FNA: 621-1-15	4337
7. 11. 2002	Erste Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung FNA: 703-5-1	4338
7. 11. 2002	Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung FNA: 860-4-1-3-2	4339
7. 11. 2002	Neufassung der Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit FNA: 2121-51-29	4340
5. 11. 2002	Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Unterlassungsklagengesetzes FNA: 402-37	4346

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 40 und Nr. 41	4347
Verkündungen im Bundesanzeiger	4348

**Verordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
(SVZustBMVgV 2002)**

Vom 24. Oktober 2002

Auf Grund des § 11 Abs. 5 Satz 4, des § 46 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 und des § 60 Abs. 3 des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258) verordnet das Bundesministerium der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

§ 1

(1) Auf dem Gebiet der Dienstzeitversorgung und Hinterbliebenenversorgung nach dem Soldatenversorgungsgesetz werden

1. die Festsetzung, Zahlung und Regelung der Versorgungsbezüge der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen,
2. die Entscheidung über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen für Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen,
3. die Entscheidung darüber, ob die Zahlung der Versorgungsbezüge der Berufssoldaten und ihrer Hinterbliebenen von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen ist,
4. die Entscheidung nach den §§ 28 bis 35 des Soldatenversorgungsgesetzes und
5. die Entscheidung nach § 44 Abs. 4, § 60 Abs. 3 und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes für Berufssoldaten und ihre Hinterbliebenen

den Wehrbereichsverwaltungen West und Süd übertragen. Die Wehrbereichsverwaltung West ist zuständig für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsverwaltungen Nord oder West Dienstbezüge erhalten haben, und für ihre Hinterbliebenen; davon ausgenommen sind die Soldaten, die von der Außenstelle Wiesbaden der Wehrbereichsverwaltung West oder als aus der ehemaligen Volksmarine der DDR übernommene Berufssoldaten von der Außenstelle Kiel der Wehrbereichsverwaltung Nord Dienstbezüge erhalten haben, und ihre Hinterbliebenen. Die Wehrbereichsverwaltung Süd ist zuständig für die Soldaten, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsverwaltungen Ost oder Süd sowie der Außenstelle Wiesbaden der Wehrbereichsverwaltung West oder als aus der ehemaligen Volksmarine der DDR übernommene Berufssoldaten von der Außenstelle Kiel der Wehrbereichsverwaltung Nord Dienstbezüge erhalten haben, und für ihre Hinterbliebenen.

(2) Den Wehrbereichsverwaltungen Nord, West, Ost und Süd und ihren Außenstellen werden für die Soldaten, die von der jeweiligen Wehrbereichsverwaltung oder Außenstelle bei Beendigung des Dienstverhältnisses Dienstbezüge erhalten haben, und für ihre Hinterbliebenen

1. die Gewährung der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes in den Fällen des § 41 Abs. 1 und des § 43 des Soldatenversorgungsgesetzes jeweils in Verbindung mit den §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes,

2. die Gewährung des Übergangsgeldes nach § 37 des Soldatenversorgungsgesetzes,
3. die Festsetzung und Bewilligung, Zahlung und Regelung der Leistungen nach den §§ 11, 12, 13 und 42 des Soldatenversorgungsgesetzes,
4. die Entscheidung darüber, ob die Zahlung der Versorgungsbezüge der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten abhängig zu machen ist, und
5. die Entscheidung nach § 44 Abs. 4, § 60 Abs. 3 und § 62 des Soldatenversorgungsgesetzes für Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen

übertragen.

(3) Wurde am 1. Januar 2002 bereits eine Versorgung gewährt, verbleibt es bei der Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltung oder Außenstelle, die diese Versorgung zuletzt gewährt hat.

(4) Die Versorgungsberechtigten können in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 die Zuständigkeit der anderen Wehrbereichsverwaltung beantragen, wenn sie ihren Wohnsitz in deren Zuständigkeitsbereich haben oder dorthin verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

§ 2

Übertragen werden

1. die Erstattung der Ausgleichsbezüge nach § 11a in Verbindung mit § 87 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes dem Bundesamt für Wehrverwaltung,
2. die Entscheidung nach § 46 Abs. 2 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes als ruhegehaltfähige Dienstzeit vor Eintritt in den Ruhestand dem Personalamt der Bundeswehr, wobei, wenn die Entscheidung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nicht getroffen worden ist, die Wehrbereichsverwaltung West oder Süd nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 und 4 entscheidet, und
3. die Entscheidung über den Schadensausgleich in besonderen Fällen nach § 63b des Soldatenversorgungsgesetzes sowie seine Durchführung der Wehrbereichsverwaltung West.

§ 3

(1) Auf dem Gebiet der Beschädigtenversorgung wird die Entscheidung nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes

1. der Wehrbereichsverwaltung West für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsverwaltungen Nord oder West, ausgenommen von der Außenstelle

Wiesbaden der Wehrbereichsverwaltung West, Dienstbezüge erhalten haben, und

2. der Wehrbereichsverwaltung Süd für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die beim Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsverwaltungen Ost oder Süd sowie der Außenstelle Wiesbaden der Wehrbereichsverwaltung West Dienstbezüge erhalten haben,

übertragen.

(2) Liegt im Falle des Absatzes 1 die letzte Zahlung von Dienstbezügen vor dem 1. Januar 2002, ist für die Entscheidung nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes

1. die Wehrbereichsverwaltung West für die Soldaten, die bis zum 31. Dezember 2001 von den Wehrbereichsverwaltungen I bis III oder vor dem 1. Juli 1997 von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben, und
2. die Wehrbereichsverwaltung Süd für die Soldaten, die bis zum 31. Dezember 2001 von den Wehrbereichsverwaltungen IV bis VII oder vor dem 1. Juli 1997 von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VII Dienstbezüge erhalten haben,

zuständig.

(3) Die Entscheidungen über Ansprüche nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes der Soldaten, die Ansprüche auf Wehrsold haben, werden

1. der Wehrbereichsverwaltung West für die Soldaten der Standorte innerhalb der Bundesländer Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein und für die Soldaten der Standorte im Ausland und
2. der Wehrbereichsverwaltung Süd für die Soldaten der Standorte innerhalb der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen

übertragen. Maßgebend ist der Standort im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles. Wird bereits Ausgleich nach § 85 des Soldatenversorgungsgesetzes gezahlt, verbleibt es bei der Zuständigkeit der diesen Ausgleich zahlenden Wehrbereichsverwaltung.

(4) Für die Entscheidungen über Ansprüche nach § 41 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes von Eltern oder Adoptiveltern von Soldaten auf Zeit mit einer Wehrdienstzeit bis zu neun Monaten und von Soldaten, die auf Grund

des Wehrpflichtgesetzes Wehrdienst leisten, gelten bei Soldaten mit Anspruch auf

1. Dienstbezüge die Absätze 1 und 2 sowie
 2. Wehrsold Absatz 3
- entsprechend.

(5) Für die Entscheidungen über Ansprüche von Zivilpersonen nach den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes gilt Absatz 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Standortes die Dienststelle tritt, bei der sich der Unfall ereignet hat oder die der Betroffene erreichen wollte.

(6) Haben mehrere Personen auf Grund desselben Ereignisses einen Anspruch nach § 41 Abs. 2, § 85 oder § 86 des Soldatenversorgungsgesetzes, ist für die Erstentscheidung die in den Absätzen 1 bis 4 genannte Wehrbereichsverwaltung zuständig, bei der die Sache zuerst anhängig geworden ist. Die weitere Zuständigkeit richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3.

§ 4

(1) Das Bundesministerium der Verteidigung kann in Einzelfällen die nach den §§ 1 bis 3 übertragenen Befugnisse selbst ausüben.

(2) Entscheidungen nach

1. den §§ 22 bis 24 des Soldatenversorgungsgesetzes für
 - a) Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben, und
 - b) Soldaten im Ruhestand, die dem Bundesnachrichtendienst angehört haben,
 und für ihre Hinterbliebenen,
2. den §§ 63 und 63a des Soldatenversorgungsgesetzes sowie
3. § 41 Abs. 2 und den §§ 85 und 86 des Soldatenversorgungsgesetzes für Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben,

trifft das Bundesministerium der Verteidigung.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I 1998 S. 3) außer Kraft.

Bonn, den 24. Oktober 2002

Der Bundesminister der Verteidigung
Peter Struck

**Erste Verordnung
zur Änderung der Vierten Verordnung
zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung**

Vom 5. November 2002

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 6 und Abs. 3 des Verfütterungsverbotsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. März 2001 (BGBl. I S. 463) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verfütterungsverbots-Verordnung vom 3. Mai 2002 (BAnz. S. 10325) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 5. November 2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten
nach dem Gesetz über den Lastenausgleich auf das Bundesausgleichsamt**

Vom 7. November 2002

Auf Grund

- des § 367 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248) sowie
- des § 312 Abs. 2 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes, der durch Artikel 2 Nr. 5 des Vermögensrechtsbereinigungsgesetzes vom 20. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3180) eingefügt worden ist,

verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Lastenausgleichsgesetz auf das Bundesausgleichsamt vom 5. Juli 2000 (BGBl. I S. 1022) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

Die Zuständigkeit zur Erteilung einheitlicher Bescheide über die Höhe des Schadensausgleichs bei Beteiligungen (Anteilsrechten) an Kapitalgesellschaften nach § 335b Abs. 1, § 349 Abs. 3 Satz 3 des Lastenausgleichsgesetzes wird auf das Bundesausgleichsamt übertragen.“

2. Der bisherige § 2 wird neuer § 3.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

—————
Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. November 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister des Innern
Schily

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Erste Verordnung
zur Änderung der Vergabeverordnung**

Vom 7. November 2002

Auf Grund des § 97 Abs. 6 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Dem § 4 der Vergabeverordnung vom 9. Januar 2001 (BGBl. I S. 110), die durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Aufträgen, deren Gegenstand Personennahverkehrsleistungen der Kategorie Eisenbahnen sind, gilt Absatz 1 mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Verträgen über einzelne Linien mit einer Laufzeit von bis zu drei Jahren ist einmalig auch eine freihändige Vergabe ohne sonstige Voraussetzungen zulässig.
2. Bei längerfristigen Verträgen ist eine freihändige Vergabe ohne sonstige Voraussetzungen im Rahmen des § 15 Abs. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes zulässig, wenn ein wesentlicher Teil der durch den Vertrag bestellten Leistungen während der Vertragslaufzeit ausläuft und anschließend im Wettbewerb vergeben wird. Die Laufzeit des Vertrages soll zwölf Jahre nicht überschreiten. Der Umfang und die vorgesehenen Modalitäten des Auslaufens des Vertrages sind nach Abschluss des Vertrages in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft und am 31. Dezember 2014 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. November 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

**Verordnung
zur Änderung der Sachbezugsverordnung**

Vom 7. November 2002

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), von denen Satz 1 durch Artikel 4 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) neu gefasst und Satz 2 durch Artikel 9 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Sachbezugsverordnung

(860-4-1-3-2)

Die Sachbezugsverordnung vom 19. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3849), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2945), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe „192,60 Euro“ durch die Angabe „195,80 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Angabe „42,10 Euro“ durch die Angabe „42,80 Euro“ und jeweils die Angabe „75,25 Euro“ durch die Angabe „76,50 Euro“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „186,65 Euro“ durch die Angabe „189,80 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Angabe „3,05 Euro“ durch die Angabe „3,15 Euro“ und die Angabe „2,55 Euro“ durch die Angabe „2,60 Euro“ ersetzt.
4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „164 Euro“ durch die Angabe „170 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „2,65 Euro“ durch die Angabe „2,75 Euro“ und die Angabe „2,30 Euro“ durch die Angabe „2,35 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
5. In § 8 wird die Zahl „2002“ durch die Zahl „2003“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 7. November 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Bekanntmachung
der Neufassung der Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln
durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und
das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

Vom 7. November 2002

Auf Grund des Artikels 13 des Gesetzes zur Neuorganisation des gesundheitlichen Verbraucherschutzes und der Lebensmittelsicherheit vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) wird nachstehend der Wortlaut der Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln in der seit dem 1. November 2002 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 1. Oktober 1993 in Kraft getretene Verordnung vom 16. September 1993 (BGBl. I S. 1634),
2. den am 1. Juli 1994 in Kraft getretenen Artikel 4 § 4 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416),
3. die am 30. September 1994 in Kraft getretene Verordnung vom 15. September 1994 (BGBl. I S. 2556),
4. die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Verordnung vom 23. Dezember 1998 (BGBl. I S. 4054),
5. den am 23. März 2002 in Kraft getretenen Artikel 1 der Verordnung vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1125),
6. den am 1. November 2002 in Kraft getretenen Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 33 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, in Verbin-

dung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),

- zu 3. des § 33 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445, 2448), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 717) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821),
- zu 4. des § 33 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) unter Berücksichtigung des Artikels 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2084) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288),
- zu 5. des § 33 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127).

Bonn, den 7. November 2002

Die Bundesministerin
für Gesundheit und Soziale Sicherung
Ulla Schmidt

**Kostenverordnung
für die Zulassung von Arzneimitteln
durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte
und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

§ 1

(1) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit erheben für Entscheidungen über die Zulassung von Arzneimitteln, für die Rücknahme eines Antrags durch den Antragsteller sowie für die in §§ 9 und 9a genannten Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach dieser Kostenverordnung.

(2) Wird

1. ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung vom Antragsteller zurückgenommen oder
2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt,

so werden Gebühren nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes erhoben.

§ 2

(1) Für die Zulassung sind an Gebühren zu entrichten bei

1. einem Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegt,
56 650 Euro,
2. einem Arzneimittel, bei dem eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vorliegt,
18 760 Euro,
3. einem Arzneimittel, das der Zulassungspflicht nur unterliegt, weil es mit ionisierenden Strahlen behandelt worden ist oder radioaktive Stoffe enthält,
5 420 Euro,
4. einem Arzneimittel, das bereits zugelassen ist oder als zugelassen gilt, soweit eine Zulassung im Hinblick auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen erfolgt,
3 780 Euro.

(2) Die Hälfte dieser Gebühren ist zu erheben, wenn die Zulassung beantragt ist

1. wegen einer vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte oder vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit empfohlenen Änderung oder
2. wegen der Änderung der Zusammensetzung der wirksamen Bestandteile nach der Menge.

(3) Nimmt der Antragsteller teilweise auf Unterlagen eines Vorantragstellers Bezug und entsteht dadurch eine erhebliche Verringerung der Personal- und Sachkosten, so kann die nach Absatz 1 zu erhebende Gebühr um 30 Prozent ermäßigt werden.

(4) Nimmt der Antragsteller vollständig auf die Unterlagen eines Vorantragstellers Bezug, so sind an Gebühren zu erheben bei

1. einem Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegt,
6 500 Euro,
2. einem Arzneimittel, bei dem eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vorliegt,
5 460 Euro,
3. einem parallelimportierten Arzneimittel, das nicht nach Artikel 3 § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) als zugelassen gilt,
1 380 Euro,
4. einem Arzneimittel, das der Zulassungspflicht nur unterliegt, weil es mit ionisierenden Strahlen behandelt worden ist oder radioaktive Stoffe enthält,
2 910 Euro,
5. einem Arzneimittel, das bereits zugelassen ist oder als zugelassen gilt, soweit eine Zulassung im Hinblick auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen erfolgt,
1 840 Euro.

(5) Wird die Zulassung auf der Grundlage des von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union übermittelten Beurteilungsberichtes nach § 25 Abs. 5b des Arzneimittelgesetzes anerkannt, so sind die Gebühren nach Absatz 1 um 30 Prozent zu ermäßigen.

(6) Hat die Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr nach Satz 1 zu rechnen ist.

(7) Wird ein Arzneimittel vollständig auf der Grundlage der nach § 25 Abs. 7 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes bekannt gemachten Ergebnisse zugelassen und entsteht dadurch eine erhebliche Verringerung der Personal- und Sachkosten, so kann die Gebühr nach Absatz 1 Nr. 2 um bis zu 60 Prozent ermäßigt werden.

(8) Werden zulassungsbezogene Angaben und Unterlagen in Betrieben und Einrichtungen, die Arzneimittel entwickeln, herstellen oder prüfen, gemäß § 25 Abs. 5 des Arzneimittelgesetzes überprüft, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe sich aus dem entstandenen und von den Instituten nach § 1 Abs. 1 ermittelten Personal- und Sachkosten ergibt und die höchstens 25 560 Euro beträgt.

(9) Für die Bearbeitung von Unterlagen für die klinische Prüfung nach § 40 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes sind an Gebühren zu erheben

1. bei Vorliegen einer zustimmenden Bewertung einer Ethik-Kommission

770 Euro,

2. soweit keine zustimmende Bewertung einer Ethik-Kommission vorliegt

4 090 Euro.

§ 3

(1) Wird die Zulassung verschiedener Konzentrationen der gleichen Darreichungsform eines Arzneimittels gleichzeitig beantragt, so wird

1. für die erste Zulassung nach § 2 Abs. 1 die volle Gebühr und für jede weitere Zulassung bei

a) einem Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegt,

8 640 Euro,

b) einem Arzneimittel, bei dem eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vorliegt,

6 490 Euro,

2. für die erste Zulassung nach § 2 Abs. 2 die volle Gebühr und für jede weitere Zulassung ein Viertel der Gebühr

erhoben.

(1a) Wird die Zulassung verschiedener Darreichungsformen eines Arzneimittels gleichzeitig beantragt, so wird

1. für die erste Zulassung nach § 2 Abs. 1 die volle Gebühr und für jede weitere Zulassung bei

a) einem Arzneimittel, das der automatischen Verschreibungspflicht nach § 49 des Arzneimittelgesetzes unterliegt,

10 570 Euro,

b) einem Arzneimittel, bei dem eine der Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vorliegt,

8 640 Euro,

2. für die erste Zulassung nach § 2 Abs. 2 die volle Gebühr und für jede weitere Zulassung ein Viertel der Gebühr

erhoben.

(2) Wird die Zulassung nach Absatz 1 oder Absatz 1a unter Bezugnahme auf Unterlagen eines Vorantragstellers erteilt, so wird für die erste Zulassung, die nach § 2 Abs. 3, § 2 Abs. 4 oder § 2 Abs. 7 zu erhebende Gebühr und für jede weitere Zulassung eine Gebühr von

2 910 Euro

erhoben. Satz 1 gilt für Arzneimittel nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 mit der Maßgabe, dass für jede weitere Zulassung eine Gebühr von

2 200 Euro,

für Arzneimittel nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 mit der Maßgabe, dass für jede weitere Zulassung eine Gebühr von

1 180 Euro

erhoben wird.

(3) (weggefallen)

(4) Wird die Zulassung verschiedener Gegenstände aus gleichem Material, die sich durch die Form unterscheiden und der Zulassungspflicht nur unterliegen, weil sie mit ionisierenden Strahlen behandelt worden sind, gleichzeitig beantragt, so wird für die erste Zulassung die volle Gebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 und für jede weitere Zulassung eine Gebühr von

2 200 Euro

erhoben.

(5) Wird die Zulassung im Hinblick auf die Behandlung mit ionisierenden Strahlen verschiedener Konzentrationen oder Darreichungsformen eines Arzneimittels, das bereits zugelassen ist oder als zugelassen gilt, gleichzeitig beantragt, so wird für die erste Zulassung die volle Gebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und für jede weitere Zulassung eine Gebühr von

1 590 Euro

erhoben.

§ 4

Wird eine Auflage nach § 28 des Arzneimittelgesetzes angeordnet, so wird eine Gebühr von 80 Euro bis 380 Euro und in außergewöhnlich aufwendigen Fällen bis 640 Euro erhoben. Das Gleiche gilt, wenn ein Warnhinweis nach Artikel 3 § 12 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts angeordnet wird.

§ 5

(1) Bei folgenden Entscheidungen über die Zulassung sind an Gebühren zu erheben für

1. die Rücknahme oder den Widerruf einer Zulassung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes sowie die Anordnung des befristeten Ruhens einer Zulassung nach § 30 Abs. 2 Satz 2 des Arzneimittelgesetzes bis zu

1 020 Euro,

2. (weggefallen)

3. die Verlängerung einer Zulassung

a) nach § 31 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes

4 090 Euro,

b) nach § 31 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes, wenn sie vollständig auf der Grundlage eines von der zuständigen Bundesoberbehörde bekannt gemachten Mustertextes erfolgt,

3 070 Euro,

c) nach § 31 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes bei gleichzeitig beantragter Verlängerung der Zulassung für verschiedene Darreichungsformen oder Konzentrationen der gleichen Darreichungsform für die erste Verlängerung die volle Gebühr und,

wenn sich die weitere Verlängerung auf die Darreichungsform bezieht, für jede weitere Verlängerung

2 050 Euro,

wenn sich die weitere Verlängerung auf die Konzentration bezieht, für jede weitere Verlängerung

1 020 Euro,

4. die Verlängerung einer Zulassung
- a) nach § 105 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes
- aa) bei einem chemischen oder phytotherapeutischen Arzneimittel
11 300 Euro,
- bb) bei einem homöopathischen oder anthroposophischen Arzneimittel
7 770 Euro,
- b) nach § 105 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes bei gleichzeitig beantragter Verlängerung der Zulassung für verschiedene Konzentrationen oder Darreichungsformen für die erste Verlängerung die volle Gebühr und für jede weitere Verlängerung
- aa) bei einem chemischen oder phytotherapeutischen Arzneimittel
3 780 Euro,
- bb) bei einem homöopathischen oder anthroposophischen Arzneimittel
3 120 Euro,
5. die Verlängerung einer Zulassung
- a) nach § 109a Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes
9 000 Euro,
- b) nach § 109a Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes bei gleichzeitig beantragter Verlängerung der Zulassung für verschiedene Konzentrationen oder Darreichungsformen für die erste Verlängerung die volle Gebühr und für jede weitere Verlängerung
3 030 Euro.

Von der Erhebung der nach Nummer 1 vorgesehenen Gebühr kann abgesehen werden, wenn dies der Billigkeit entspricht. Beruht die Anordnung des befristeten Ruhens auf einem entsprechenden Antrag des pharmazeutischen Unternehmers, so wird von einer Gebühr abgesehen. Bei der Verlängerung einer Zulassung kann die Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn der Verlängerung der Zulassung eine Bezug nehmende Bearbeitung zugrunde liegt. Hat die Verlängerung der Zulassung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die nach Nummer 3 zu erhebende Gebühr bis auf das Dreifache und die nach Nummer 4 zu erhebende Gebühr bis auf das Eineinhalbfache erhöht werden. Der Gebührenschuldner ist zu hören, wenn mit einer Erhöhung der Gebühr zu rechnen ist. Erfolgt die Verlängerung der Zulassung nach § 105 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vollständig auf der Grundlage der nach § 25 Abs. 7 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes bekannt gemachten Ergebnisse und entsteht dadurch eine erhebliche Verringerung der Personal- und Sachkosten, so kann die nach Nummer 4 zu erhebende Gebühr um bis zu 60 Prozent ermäßigt werden.

(2) Für die Änderung einer Zulassung sind an Gebühren zu erheben

1. bei zustimmungsbedürftigen Änderungen mit Ausnahme der Änderung der Packungsgröße
1 120 Euro,
2. bei allen anderen Änderungen, soweit sie nicht unter Nummer 3 fallen,
260 Euro,

3. bei Änderung der Firma oder der Anschrift des Herstellers oder des Antragstellers, bei der Übertragung auf einen anderen Hersteller oder pharmazeutischen Unternehmer, bei Mitvertrieb, bei Anzeige eines parallelimportierten Arzneimittels, das nach Artikel 3 § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts als zugelassen gilt, bei Änderung der Bezeichnung oder bei der Streichung wirksamer Bestandteile oder Verringerung ihrer Menge bei einem Arzneimittel, das nach Artikel 3 § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts als zugelassen gilt,
50 Euro.

Hat die Bearbeitung einer Änderung im Einzelfall einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden.

(3) Werden für ein Arzneimittel mehrere Änderungen gleichzeitig beantragt, so ist als Gebühr zu erheben für

1. die Änderung mit dem höchsten Gebührensatz die volle Gebühr (Grundgebühr),
2. jede weitere Änderung die Hälfte der Gebühr.

Die Gebühr darf insgesamt das Doppelte der Grundgebühr nicht überschreiten.

§ 5a

(1) Für die Änderung der Zulassung von Arzneimitteln nach der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission vom 10. März 1995 über die Prüfung von Änderungen einer Zulassung, die von einer zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats erteilt wurde (ABl. EG Nr. L 55 S. 7), sind an Gebühren zu entrichten bei einer Änderung

1. im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission, wenn
- a) die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist,
2 560 Euro,
- b) die Bundesrepublik Deutschland lediglich betroffener Mitgliedstaat ist,
260 Euro,
2. im Sinne des Artikels 3 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission, wenn
- a) die Bundesrepublik Deutschland als Referenzmitgliedstaat angegeben ist
- aa) bei komplexen Änderungen, wie zum Beispiel Indikationserweiterungen oder Änderungen der Darreichungsform,
14 980 Euro,
- bb) bei einfachen Änderungen, wie zum Beispiel Änderungen der Packungsgröße,
1 530 Euro,
- b) die Bundesrepublik Deutschland lediglich betroffener Mitgliedstaat ist
- aa) bei komplexen Änderungen
9 770 Euro,
- bb) bei einfachen Änderungen
1 230 Euro.

(2) Bei einer gleichzeitig eingereichten Änderungsanzeige für eine zugelassene weitere Konzentration oder Darreichungsform eines Arzneimittels sind für die Änderung der Zulassung an Gebühren zu entrichten bei einer Änderung nach

1. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a

510 Euro,

2. Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe b

260 Euro,

3. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a

a) Doppelbuchstabe aa

4 320 Euro,

b) Doppelbuchstabe bb

770 Euro,

4. Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b

a) Doppelbuchstabe aa

2 160 Euro,

b) Doppelbuchstabe bb

610 Euro.

§ 6

Wird eine der in den §§ 2 bis 5a genannten Amtshandlungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen unter Zugrundelegung der Beurteilung von Unterlagen durch unabhängige Sachverständige vorgenommen, so ermäßigen sich die vorgenannten Gebührensätze

1. bei Gutachten zur pharmazeutischen Qualität, zur pharmakologisch-toxikologischen Prüfung oder zur klinischen Prüfung jeweils um 20 Prozent,
2. bei einem Gutachten zur wissenschaftlichen Vorprüfung um 5 Prozent.

§ 7

Die nach den §§ 2 bis 5a zu erhebenden Gebühren können auf Antrag des Kostenschuldners bis auf ein Viertel der vorgesehenen Gebühr ermäßigt werden, wenn der Antragsteller einen den Entwicklungs- und Zulassungskosten angemessenen wirtschaftlichen Nutzen nicht erwarten kann und

1. an dem Inverkehrbringen des Arzneimittels auf Grund des Anwendungsgebietes ein öffentliches Interesse besteht oder
2. die Anwendungsfälle selten oder die Zielgruppe, für die das Arzneimittel bestimmt ist, klein ist.

Von der Erhebung der Gebühren kann ganz abgesehen werden, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Nutzen im Verhältnis zu den Entwicklungskosten besonders gering ist. Ferner sind die nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 zu erhebenden Gebühren auf Antrag des Kostenschuldners unabhängig vom Vorliegen der in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nach folgender Maßgabe zu ermäßigen: Maßgeblich ist der vom Antragsteller glaubhaft zu machende Jahresumsatz des Arzneimittels im Jahr vor dem Bescheid über die Verlängerung der Zulassung, in allen in den Verkehr gebrachten Konzentrationen und Darreichungsformen. Die Ermäßigung beträgt bei einem

Jahresumsatz bis 25 560 Euro	75 Prozent,
Jahresumsatz über 25 560 Euro bis 76 690 Euro	50 Prozent,
Jahresumsatz über 76 690 Euro bis 127 800 Euro	25 Prozent.

§ 8

Die nach den §§ 2 bis 5a zu erhebenden Gebühren können bis auf die Hälfte der Sätze ermäßigt werden, wenn der mit der Amtshandlung verbundene Personal- und Sachaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner andererseits dies rechtfertigen.

§ 9

Bei folgenden Amtshandlungen, die auf Antrag vorgenommen werden, sind an Gebühren zu erheben für

1. wissenschaftliche Stellungnahmen zur Qualität, therapeutischen Wirksamkeit oder Unbedenklichkeit eines Arzneimittels
100 Euro bis 510 Euro,
2. die Bearbeitung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
260 Euro,

3. nicht einfache schriftliche Auskünfte

50 Euro bis 100 Euro,

4. Bescheinigungen und Beglaubigungen

10 Euro bis 150 Euro,

5. die Herstellung von Kopien oder Abschriften von Zulassungsdokumenten

- a) eine Grundgebühr von 20 Euro, sofern dies nicht im Rahmen der Amtshandlungen nach den Nummern 1 bis 3 erfolgt, sowie
- b) für jede angefertigte Kopie 0,50 Euro,

6. die Einsichtnahme in Zulassungsakten, es sei denn, es ist ein Verfahren gemäß den §§ 2 bis 5a oder § 9 Nr. 2 dieser Verordnung oder ein Widerspruchsverfahren anhängig,

30 Euro bis 260 Euro,

7. die Beratung des Antragstellers eine Gebühr in Höhe von

1 020 Euro bis 4 600 Euro.

§ 9a

Für die Erstellung eines Beurteilungsberichtes gemäß § 25 Abs. 5a des Arzneimittelgesetzes sind

1. zu einem Grundpräparat mit einem neuen Stoff
14 320 Euro,
2. für jede weitere Darreichungsform/Stärke zu einem Grundpräparat mit einem neuen Stoff
4 860 Euro,
3. zu einem Grundpräparat mit einem bekannten Stoff
6 140 Euro,

4. für jede weitere Darreichungsform/Stärke zu einem Grundpräparat mit einem bekannten Stoff

2 050 Euro

zu erheben. Für die Aktualisierung eines Beurteilungsberichtes sind jeweils die Hälfte der vorgenannten Gebühren zu erheben.

§ 10

(1) Auslagen sind nach den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes zu erstatten. § 7 dieser Verordnung findet entsprechende Anwendung.

(2) Auslagen für die Bekanntmachung im Bundesanzeiger sind in den Fällen des Erlöschens und Ruhens einer Zulassung nicht zu erstatten.

§ 11

(1) (Inkrafttreten)

(2) Gleichzeitig tritt die Kostenverordnung für die Zulassung von Arzneimitteln durch das Bundesgesundheitsamt vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1196) außer Kraft; ihre §§ 2, 3 und 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Satz 4 sind jedoch weiter anzuwenden auf Fälle, in denen ein Zulassungsantrag oder ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes vor dem 1. Oktober

1993 gestellt und über ihn noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

(3) § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2, § 3 Abs. 1, 1a und 2 sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in der vor dem 1. Januar 1999 geltenden Fassung sind weiter anzuwenden auf Fälle, in denen ein Zulassungsantrag oder ein Antrag auf Verlängerung der Zulassung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 des Arzneimittelgesetzes vor dem 1. Januar 1999 gestellt und über ihn noch nicht rechtskräftig entschieden worden ist.

(4) Für Amtshandlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 541/95 der Kommission vom 10. März 1995, die vor dem 1. Januar 1999 vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe der §§ 5a und 10 erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

(5) Für Amtshandlungen nach § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4, § 40 Abs. 1 und § 25 Abs. 5a des Arzneimittelgesetzes sowie für Beratungen des Antragstellers, die vor dem 23. März 2002 vorgenommen worden sind, können Kosten nach Maßgabe des § 2 Abs. 8 und 9, § 9 Nr. 7 und § 9a erhoben werden, soweit bei den Amtshandlungen unter Hinweis auf den bevorstehenden Erlass dieser Verordnung eine Kostenentscheidung ausdrücklich vorbehalten worden ist.

**Berichtigung
der Bekanntmachung
der Neufassung des Unterlassungsklagengesetzes**

Vom 5. November 2002

Die Bekanntmachung der Neufassung des Unterlassungsklagengesetzes vom 27. August 2002 (BGBl. I S. 3422) und der Wortlaut des Unterlassungsklagengesetzes in der Fassung dieser Bekanntmachung sind wie folgt zu berichtigen:

1. In der Bekanntmachung sind
 - a) nach der Nummer 1 folgende Nummer 2 einzufügen:

„2. den am 1. August 2002 in Kraft getretenen Artikel 14 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850),“ und
 - b) die Bezeichnung der bisherigen Nummer 2 durch die Bezeichnung „3.“ zu ersetzen.
2. Im Wortlaut des Unterlassungsklagengesetzes sind in § 6 die Absätze 3 und 4 durch folgenden Absatz 3 zu ersetzen:

„(3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Klagen, die einen Anspruch der in § 13 bezeichneten Art zum Gegenstand haben.“

Berlin, den 5. November 2002

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Rühl

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 40, ausgegeben am 28. Oktober 2002**

Tag	Inhalt	Seite
21. 10. 2002	Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften FNA: 171-3 GESTA: XC014	2722
21. 10. 2002	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 26. Mai 1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind GESTA: XC016	2727
21. 10. 2002	Verordnung zu dem Übereinkommen vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (O.I.V.)	2733
23. 8. 2002	Bekanntmachung des deutsch-ecuadorianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	2752
5. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Markierung von Plastiksprengstoffen zum Zweck des Aufspürens	2754
13. 9. 2002	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über das vereinfachte Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	2755
13. 9. 2002	Bekanntmachung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Auslieferung zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union	2757
13. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Europäische Konferenz der Verkehrsminister	2758
13. 9. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr und des Protokolls zur Änderung des Abkommens . . .	2759
19. 9. 2002	Berichtigung der Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Anlage V und Anhang 3 des Übereinkommens über den Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks (OSPAR-Übereinkommen)	2760

Preis dieser Ausgabe: 5,10 € (4,20 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Nr. 41, ausgegeben am 5. November 2002

Tag	Inhalt	Seite
23. 8. 2002	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	2761
30. 10. 2002	Bekanntmachung des deutsch-jugoslawischen Abkommens über die Rückführung und Übernahme von Personen, die im Hoheitsgebiet des anderen Staates die Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht erfüllen, sowie des dazugehörigen Durchführungsprotokolls	2762

Preis dieser Ausgabe: 3,70 € (2,80 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,30 €.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: DMB Bundesdruckerei GmbH & Co. KG

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
19. 9. 2002 Achtundzwanzigste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Einhundertvierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen München) 96-1-2-114	23 569	(192 15. 10. 2002)	s. Artikel 2
24. 9. 2002 Sechzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	23 697	(194 17. 10. 2002)	31. 10. 2002
26. 9. 2002 Fünfte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsiebten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tegel) 96-1-2-207	23 698	(194 17. 10. 2002)	31. 10. 2002
26. 9. 2002 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertachten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Tempelhof) 96-1-2-208	23 698	(194 17. 10. 2002)	31. 10. 2002
26. 9. 2002 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertneunten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Berlin-Schönefeld) 96-1-2-209	23 699	(194 17. 10. 2002)	31. 10. 2002
10. 10. 2002 Sechste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Karlsruhe/Baden-Baden) 96-1-2-181	23 849	(196 19. 10. 2002)	31. 10. 2002